



Personalkonzept

Berufsfeuerwehr 2025

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Ist-Situation im Einsatzdienst.....	3
2.1. Ist-Situation auf dem Löschzug.....	3
2.2. Erforderliche Qualifikationen für Funktionen auf dem Löschzug.....	4
2.3. Ist-Situation lt. Stellenplan.....	5
2.4. Erforderliche Ausbildungen.....	6
3. Ist-Situation außerhalb des Einsatzdienstes.....	7
3.1. Arbeiten in Wachschichten.....	7
3.2. Werkstätten.....	8
3.3. Sonstige Arbeitsbereiche und Sachgebiete.....	8
4. Personalfaktor.....	9
5. Soll-Situation im Einsatzdienst.....	10
5.1. Schaffung einer Funktionsstelle Staffelführer.....	10
5.2. Schaffung einer zweiten Einsatzdienstfunktion KlaF-Besatzung.....	10
5.3. Funktionenübersicht.....	11
5.4. Erforderliche Ausbildung.....	11
6. Soll-Situation außerhalb des Einsatzdienstes.....	12
6.1. Einführen eines verantwortlichen Wachabteilungsführers (Zugführer).....	12
6.2. Erforderliche Stellenhebungen für die neue Zugführerstruktur.....	12
6.3. Neu-Schaffung einer Planstelle Sachgebietsleiter Verwaltung.....	12
7. Einstellungen in Folge natürlicher Fluktuation.....	14
8. Kurz-Zusammenfassung der Maßnahmen.....	16

1. Vorwort

Nachfolgendes Konzept beinhaltet ausschließlich ein Personalkonzept für die Berufsfeuerwehr, Belange des Katastrophenschutzes bleiben unberührt.

Beleuchtet wird die tatsächliche Ist-Situation, aus der ein Konzept entwickelt wird, wie die Berufsfeuerwehr Fürth im Jahr 2025 aussehen soll.

Nach Bayerischen Feuerwehrgesetz BayFwG haben die Gemeinden die Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und wirksam bekämpft werden sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen und Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird. Hierfür haben die Gemeinden gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Können die Pflichtaufgaben einer Feuerwehr nach BayFwG nicht mehr von einer Freiwilligen Feuerwehr ausgeführt werden, hat die Gemeinde eine Berufsfeuerwehr aufzustellen - so auch in Fürth. Im Regelfall kann man davon ausgehen, dass in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist.

Neben der Berufsfeuerwehr gibt es zwölf Freiwillige Feuerwehren im Stadtgebiet. Diese kommen dann zum Einsatz, wenn auf Grund des Schadensmaßes der Löschzug der Berufsfeuerwehr nicht ausreichend ist oder wenn Einheiten der Berufsfeuerwehr bereits an einer anderen Einsatzstelle gebunden sind. Generell kann man feststellen, dass die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren in den letzten zehn Jahren abgenommen hat. Zwischenzeitlich erfüllen zwei der zwölf Freiwilligen Feuerwehren die gesetzliche Mindeststärke in Form einer doppelten Gruppenstärke nur noch auf dem Papier. Eine Tagesalarmsicherheit (Alarmierung von Einsatzkräften an Werktagen zu normalen Arbeitszeiten 08:00 bis 16:00 Uhr) ist nur noch bei einigen wenigen Freiwilligen Feuerwehren gegeben. Als Beispiel sei hier ein Einsatz am 27.11.2018 angeführt. Der Löschzug der Berufsfeuerwehr war vormittags bei einem Brand in einem Schulcontainergebäude in der Kapellenstraße gebunden. Währenddessen ging eine weitere Alarmierung ein – Beseitigung einer Ölspur auf der BAB 73. Nachdem der Löschzug unabkömmlich war, wurden die Freiwilligen Feuerwehren Steinach-Herboldshof und Ronhof-Kronach alarmiert. Von beiden Freiwilligen Feuerwehren kamen letztendlich insgesamt drei Feuerwehrangehörige zu den Gerätehäusern – ein Ausrücken war unter diesen Umständen nicht möglich. Nichtsdestotrotz bleibt dieser Aspekt bei diesem Personalkonzept unberücksichtigt. Sollte sich allerdings die Personalsituation bei den Freiwilligen Feuerwehren in den nächsten Jahren weiter dramatisch verschlechtern, muss durch zusätzliches hauptamtliches Personal darauf reagiert werden.

Die Anzahl der erforderlichen Feuerwehrbeamten wurde in der Vergangenheit ausschließlich am Feuerwehreinsatzdienst festgemacht. Die damit einhergehenden Aufgaben, wie Verwaltungsaufgaben und Arbeiten in den Werkstätten blieben bislang unberücksichtigt und wurden nie beleuchtet, so dass diese keinen Einfluss auf den Stellenplan hatten. Einzige Ausnahme war die Schaffung von zwei Planstellen für nicht mehr feuerwehrdiensttaugliche Beamte, die aber im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen worden sind. Zudem muss eine Stelle davon über außerplanmäßige Einnahmen durch das Abhalten von Lehrgängen durch die Berufsfeuerwehr selbst gegenfinanziert werden.

2. Ist-Situation im Einsatzdienst

2.1. Ist-Situation auf dem Löschzug

Gemäß AVBayFwG beträgt die Mindeststärke (=absolute Untergrenze) einer Berufsfeuerwehr 17 Einsatzkräfte (Zugführer und mind. 16 Feuerwehrleute), was einer Soll-Dienststärke von 17 Funktionen entspricht.

In Fürth beträgt die tägliche Soll-Dienststärke der Berufsfeuerwehr 18 Funktionen, was der o.g. Mindeststärke von 17 Funktionen für den Löschzug entspricht. 18 Funktionen deswegen, weil die Wachzentrale mit einer Funktion als zentrale Anlaufstelle in der Feuerwache rund um die Uhr besetzt sein muss (nach einem möglichen Ausrücken des Löschzuges darf die Feuerwache nicht verwaist sein, abgesehen vom Ausgeben der Einsatzunterlagen). Die Soll-Dienststärke der Berufsfeuerwehr wurde mit dem Wachsen der Bevölkerungszahl, einhergehend mit der Erhöhung des Gefahrenpotentials, nie erhöht. Zwischenzeitlich hat die Stadt Fürth knapp 130.000 Einwohner, die Soll-Dienststärke entspricht immer noch der gesetzlichen Mindeststärke (vergleichbar einer Stadt mit 100.000 Einwohner).

Die Feuerwehren arbeiten an Einsatzstellen in taktischen Einheiten. Der Löschzug besteht aus zwei Löschgruppenfahrzeugen, einer Drehleiter, einem Einsatzleitwagen und in Fürth aus dem Kleinalarmfahrzeug (KlaF). Für jede taktische Einheit gibt es einen Einheitsführer. Dies ist u.a. in der Feuerwehrdienstvorschrift 3 (Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz) geregelt.

In der nachfolgenden Auflistung ist die Ist-Verteilung der Einsatzkräfte auf dem Löschzug der Berufsfeuerwehr Fürth aufgelistet:

Einsatzleitwagen: OvD + Führungsassistent	= 2 Funktionen
1. Löschgruppenfahrzeug: Zugführer + 5 Feuerwehrmänner (FM)	= 6 Funktionen
Drehleiter: Fahrzeugführer + Maschinist	= 2 Funktionen
2. Löschgruppenfahrzeug: Staffelführer + 5 FM	= 6 Funktionen
KlaF: Maschinist	= 1 Funktion
+ (Wachzentrale	= 1 Funktion)

Der Löschzug wird von einem Zugführer geführt. Dieser sitzt in Fürth auf dem 1. Löschgruppenfahrzeug und hat somit die Doppelfunktion des Zugführers und des Staffelführers (siehe 2. Löschgruppenfahrzeug).

Der OvD (=Obereinsatzleiter, Oberbeamte) hat die Funktion des Gesamteinsatzleiters und des Verbandsführers. Er ist die nächste, dem Zugführer übergeordnete Einsatzleiterebene.

2.2. Erforderliche Qualifikationen für Funktionen auf dem Löschzug

In der Besetzung der vorgenannten Funktionen sind nachfolgende Qualifikationen vorhanden.

Einsatzleitwagen:

OvD: mind. 3.QE
Führungsassistent: 2.QE mind. BesGr. A9

1. Löschgruppenfahrzeug:

Zugführer: mind. 2.QE mind. BesGr. A9Z
5 Feuerwehrmänner: 2.QE – Mischung aus BesGr. A7/8/9

Drehleiter:

Fahrzeugführer: 2.QE BesGr. A9
Maschinist: 2.QE BesGr. A7/A8

2. Löschgruppenfahrzeug:

Staffelführer: 2.QE BesGr. A9
5 Feuerwehrmänner: 2.QE – Mischung aus BesGr. A7/8/(9) (9) da theoretisch

KiaF:

Maschinist: 2.QE BesGr. A7/A8

Ergibt in Summe:

3.QE:	1 Funktion
2.QE BesGr. A9Z/A10 (Verwendungsaufstieg):	1 Funktion
2.QE BesGr. A9:	x Funktionen ¹
2.QE BesGr. A7/A8:	y Funktionen ¹

Die Funktion der Wachzentrale ist in der BesGr. A7/8 angesiedelt.

¹ Die genaue Anzahl der Beamten in der BesGr. A9 differiert in Abhängigkeit der Anzahl der dienstleistenden Beamten. Diese werden in der Urlaubsplanung nicht besonders berücksichtigt, da schlichtweg nicht möglich.

Der Zugführer nimmt bei der täglichen Diensterteilung in Abhängigkeit der anwesenden Beamten der BesGr. A9 eine Einteilung vor. Dabei gilt nachfolgende Priorität:

1. BI Fahrzeugführer Drehleiter
2. BI Staffelführer 2. Löschfahrzeug
3. BI Führungsassistent Einsatzleitwagen
4. BI A-Trupführer 1. Löschfahrzeug
5. BI A-Trupführer 2. Löschfahrzeug
6. BI U-Trupführer 1. Löschfahrzeug
7. BI U-Trupführer 2. Löschfahrzeug

Im Schnitt sind mindestens drei Beamte der BesGr. A9 im Dienst.

2.3. Ist-Situation lt. Stellenplan

Lt. Stellenplan sind dem ABK nachfolgende Stellen zugeordnet:

4.QE (Amtsleitung): 2 Stellen

3.QE (Laufbahnausbildung, OvD): 4 Stellen

3.QE (Verwendungsaufstieg, Zugführer + OvD-Ersatz): 3 Stellen

2.QE (Zugführer, BesGr. A9Z): 5 Stellen

2.QE (Führungsassistent, Einsatzleiter, Staffelführer, Fahrzeugführer, BesGr. A9): 19 Stellen

2.QE (Einsatzbeamter, BesGr. A7/A8): 50 Stellen

Davon sind derzeit drei Stellen vakant, die Stellenbesetzungsverfahren laufen aber. Zudem sind der Berufsfeuerwehr fünf überplanmäßige Einsatzbeamte in der BesGr. A7/8 zugeordnet.

Dazu im Tagesdienst:

2.QE BesGr. A8: 1 Stelle

2.QE BesGr. A9 (Ausbilder): 1 Stelle

EG07 (Vorzimmer): 1 Stelle

2.4. Erforderliche Ausbildungen

Die Ausbildung ist in der FachV-Fw geregelt, so dass hier nur ein einzelner Punkt beleuchtet wird.

Für die Qualifikation einer Funktionsstelle Zugführer gibt es bei den Berufsfeuerwehren keine verbindliche Regelung. Einzig in der FachV-Fw gibt es eine Ausbildung, aus der sich die Qualifikation eines Zugführers für hauptamtliches Personal ableiten lässt (§26 FachV-Fw – Zugführermodul). In diesem Paragraphen ist der Nachweis der Eignung zum Führen einer taktischen Einheit eines erweiterten Zuges (Lösch- oder Rüstzug zzgl. Sonderfahrzeug(e)) beschrieben. Das Zugführermodul ist allerdings Bestandteil der Modularen Qualifizierung für die 3.QE.

Die FachV-Fw wurde 2011 eingeführt. Die gesetzlichen Regelungen von davor hatten keine expliziten Regelungen in Bezug einer möglichen Zugführerqualifikation. Einzig die Berufsfeuerwehr München hat zur Erlangung dieser einen 6-wöchigen Lehrgang „Zugführer“ angeboten. Dieser Lehrgang war allerdings nicht im damals bestehenden Laufbahnrecht verankert.

Die derzeit tätigen Zugführer der Berufsfeuerwehr Fürth haben teilweise diesen 6-wöchigen Lehrgang besucht, größtenteils wurde ihnen aber die Funktion Zugführer auf Grund ihrer Einsatzdienst-Erfahrung ohne jegliche Qualifikationsprüfung übertragen. Einzige Ausnahme ist Bl ... , der in die Funktion Zugführer erst nach Einführung der FachV-Fw gesetzt worden ist. Dieser musste das Zugführermodul erfolgreich absolvieren.

3. Ist-Situation außerhalb des Einsatzdienstes

3.1. Arbeiten in Wachschichten

Die Berufsfeuerwehr arbeitet in drei Wachschichten (Wachabteilungen). Diese drei Wachabteilungen leisten Dienst nach einem fest vorgegebenen Wachrhythmus.

Dabei hat jede Wachabteilung die unter 2.1. genannte tägliche Soldienst-Stärke von 18 Funktionen zu gewährleisten.

Die Wachabteilung wird von einem Zugführer geleitet, der für die Wacheintellung und den täglichen Dienstbetrieb verantwortlich ist. Für jede Wachabteilung gibt es zwei fest benannte Zugführer (ein Zugführer in BesGr. A10 und ein Zugführer in BesGr. A9Z), die abwechselnd die Funktion „Zugführer“ ausüben. Zudem sollte es für jede Wachabteilung noch einen dritten Zugführer als Ersatz geben. „Sollte“ deswegen, da derzeit in zwei Wachabteilungen die Benennung eines dritten Zugführers vakant ist.

Die zwei festen Zugführer sind gleichberechtigt, d.h. es gibt keinen 1. und 2. Zugführer. Die Zugführer haben darüber hinaus noch weitere Aufgaben in den einzelnen Sachgebieten. So ist beispielsweise BOI gleichzeitig Sachgebietsleiter der Verwaltung.

Die Zugführer in der BesGr. A10 üben derzeit noch die Funktion eines Reserve-OvD aus. Sollte der reguläre OvD auf Grund von Krankheit, Urlaub oder Lehrgang keinen Dienst leisten können und zudem AL, Stv. AL oder BOI verhindert sein, übt dieser Zugführer die Funktion des OvD aus. Dies kommt ab und an vor, zumal mit Gewährung der Ausgleichstage für eine Dienstzeit von über 48 Wochenstunden die regulären OvD ca. 26 Schichttage **zusätzlich** weniger Schichtdienst leisten.

Unter 3.2. und 3.3. genannte Werkstätten, Arbeitsbereiche und Sachgebiete generieren das erforderliche Personal aus dem Einsatzdienstpersonal. Bis auf AL, Stv. AL, BI sowie BM befinden sich alle Feuerwehrbeamten im Schichtdienst.

Innerhalb der Bereiche gibt es auch Verantwortlichkeiten. Hierbei wurde versucht, die Verantwortlichkeiten entsprechend der BesGr. zu verteilen.

Eine Untersuchung oder gar eine Stellenbewertung der verschiedenen Verantwortungsbereiche gibt es nicht. Einzige Ausnahme sind die OvD-Stellen, die zugleich Sachgebietsleiter-Stellen sind. Der Stellenplan berücksichtigt, wie bereits erwähnt, ausschließlich den Einsatzdienst. Dieser Punkt wird in diesem Personalkonzept nicht weiter beleuchtet, sollte aber Bestandteil nachfolgender Personalkonzepte sein.

3.2. Werkstätten

Die Berufsfeuerwehr unterhält für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft nachfolgende Werkstätten:

1. Schlauchwerkstatt
2. Atemschutzwerkstatt
3. Feuerlöscher-Werkstatt
4. Kfz-Werkstatt
5. Schreinerei
6. Schlosserei
7. Elektrikerwerkstatt
8. Funkwerkstatt/Technisch-Taktische-Betriebsstelle

3.3. Sonstige Arbeitsbereiche und Sachgebiete

Neben den Werkstätten werden in der einsatzfreien Zeit noch nachfolgende Arbeiten in den einzelnen Sachgebieten durchgeführt.

3.3.1 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Beratung von Architekten und Prüfsachverständigen zu Bauvorhaben und Fragen des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes.

Erstellung von Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle im Rahmen des §19 PrüfVBau.

Prüfung von Brandschutznachweisen im Rahmen der behördlichen Brandschutzprüfung.

Prüfung und Überwachung von Feuerwehruzufahrten.

3.3.2 Ausbildung

Erstellung von Ausbildungsplänen für die tägliche Wachausbildung bei der Berufsfeuerwehr.
Festlegen von Ausbildungsschwerpunkten.

Organisation und Durchführung von Laufbahnlehrgängen für die Berufsfeuerwehr,

Organisation und Durchführung von Weiterbildungen für die Berufsfeuerwehr, Organisation und Durchführung von Lehrgängen für die Freiwilligen Feuerwehren.

3.3.3 Einsatz

Festlegen von Einsatzregeln.

Erstellung von Einsatzkonzepten und –plänen für Sonderobjekte und Sondereinsatzlagen.

Aufstellen und Pflege der Alarmierungs- und Ausrückeordnung.

Aufstellen und Pflege der Einsatzstichwörter und der daraus resultierenden

Einsatzmittelfolgen gemäß der Alarmierungsbekanntmachung des Freistaates Bayern.

3.3.4 Technik

Beschaffung von Fahrzeugen und technischen Geräten, angefangen mit einer Marktanalyse über die Ausschreibung und Bestellung bis zu einer Abnahme in den Herstellerwerken.

3.3.5 Organisation

Festlegen und Überwachen von Dienstabläufen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Wartung und Pflege der Daten im Einsatz-Management-System der Integrierten Leitstelle Nürnberg.

Führen der Einsatzstatistik.

3.3.6 Verwaltung

Alle Arbeiten des HH-Wesens – HH-Planaufstellung, HH-Planüberwachung.

Durchführen aller Buchungen für Ausgaben.

Entscheidung über kostenpflichtige Einsätze.

Erstellung von Leistungsbescheiden für kostenpflichtige Einsätze.

Durchführung aller Buchungen für Einnahmen.

3.3.7 Zeichenbüro

Erstellung von Straßenkarten und Sonderkarten für Objekten mit Brandmeldeanlagen.

Erstellung von Objektbeschreibungen für Feuerwehreinsatzpläne.

Beratung von Firmen bei der Erstellung von Feuerwehrplänen.

Kontrolle von eingereichten Feuerwehrplänen.

4. Personalfaktor

Der Personalfaktor gibt an, wie viele Feuerwehrbeamte benötigt werden, um eine Funktionsstelle 24h an 365 Tagen zu besetzen. Der Personalfaktor ist keine starre Größe sondern variiert von Jahr zu Jahr. Er ist der Quotient aus der tatsächlichen Anwesenheitszeit und der theoretisch maximal möglichen Anwesenheitszeit. Die tatsächliche Anwesenheitszeit berücksichtigt sämtliche Abwesenheitszeiten durch Krankheit, Lehrgänge, Fortbildungen, Urlaub und Sonderurlaub.

Der Personalfaktor liegt derzeit bei knapp unter 5. Zur Vereinfachung wird im weiteren Personalkonzept mit der Zahl 5 gerechnet.

5. Soll-Situation im Einsatzdienst

5.1. Schaffung einer Funktionsstelle Staffelführer

Unter 2.1. ist die Ist-Funktion auf dem Löschzug beschrieben.

Dabei ist der Zugführer des 1. Löschgruppenfahrzeuges in der Doppelfunktion des Zugführers und des Staffelführers tätig.

Dies kann im Einzelfall zum Problem werden. Werden beide Löschgruppenfahrzeuge an einer Einsatzstelle von zwei verschiedenen Seiten aus eingesetzt, ist das erste Löschgruppenfahrzeug ohne Staffelführer, da der Zugführer den Einsatz beider Löschgruppenfahrzeuge koordinieren muss. Dies ist unlängst wieder beim Brand im Schulcontainergebäude an der Kapellenstraße vorgekommen. Im Übrigen kennt auch die in Bayern eingeführte und bereits erwähnte Feuerwehrdienstvorschrift 3 (Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz) keine Doppelfunktion eines Zug- und Staffelführers.

Eine Besetzung der Funktion Staffelführer ist mit dem derzeit vorhandenen Personal in der BesGr. A9 nicht möglich. Unter 2.2. sind die erforderlichen Qualifikationen für die Funktionsstellen des Löschzuges aufgelistet. Hierbei wird deutlich, dass die aufgeführten Funktionen nicht alle mit Beamten in der BesGr. A9 besetzt werden können. Weitergehende Forderungen hierzu werden in diesem Konzept jedoch nicht gemacht.

Allerdings aber ist die Schaffung einer Funktionsstelle Staffelführer (BesGr. A9) für das 1. Löschgruppenfahrzeug unabdingbar. Mit der neuen Funktionsstelle wäre ein einsatztaktisches Vorgehen nach Feuerwehrdienstvorschriften ungehindert möglich.

5.2. Schaffung einer zweiten Einsatzdienstfunktion KlaF-Besatzung

Mit der beschriebenen Mindeststärke von 18 Funktionen kann das KlaF (Kleinalarm-Fahrzeug) nur mit einer Funktion besetzt werden. Die zweite Funktion wird von der Besatzung des 2. Löschgruppenfahrzeuges gestellt. Das KlaF ist das Fahrzeug, das die meisten Einsätze im Stadtgebiet fährt und daher häufig unterwegs ist. Kommt es in diesen Fällen zu einem Einsatz des Lösch- oder Rüstzuges fehlt automatisch auf dem 2. Löschgruppenfahrzeug eine Funktion, was des Öfteren vorkommt. Selbst beim Mitfahren des KlaFs bei einem Löschzugalarm ist das 2. Löschgruppenfahrzeug nur mit fünf Funktionen besetzt.

Darüber hinaus gibt es Einsatzlagen, bei denen nicht nur der Löschzug ausrücken muss, sondern auch Sonderfahrzeuge. Dies ist bei Sonderobjekten wie beispielsweise den Störfallbetrieben, beim Klinikum und großen Einkaufsmärkten der Fall. Da bei der Berufsfeuerwehr für Sonderfahrzeuge zudem keine Funktionen vorgesehen sind, werden diese Sonderfahrzeuge ebenfalls von den Funktionen des 2. Löschgruppenfahrzeuges besetzt. Damit wird der einsatztaktische Wert des 2. Löschgruppenfahrzeuges geschwächt, ein gleichwertiges Arbeiten zusammen mit dem 1. Löschgruppenfahrzeug, etwa von zwei

verschiedenen Seiten aus, ist an einer Einsatzstelle nicht möglich.

Um zu gewährleisten, dass der Löschzug mit zwei Löschgruppenfahrzeugen mit jeweils Staffelstärke ausrücken kann, unabhängig davon ob ein KlaF-Einsatz am Laufen ist, muss eine Funktionsstelle KlaF geschaffen werden. Damit wäre gewährleistet, dass die Funktionen des 2. Löschgruppenfahrzeuges auch ausschließlich für das 2. Löschgruppenfahrzeug zur Verfügung stehen. An der Einsatzstelle hätte damit das 2. Löschgruppenfahrzeug den gleichen einsatztaktischen Wert wie das 1. Löschgruppenfahrzeug.

Zugleich könnte mit der Neuschaffung der Funktionsstelle KlaF gewährleistet werden, dass die Sonderfahrzeuge von den zwei Funktionsstellen des KlaF gefahren werden, ohne den Löschzug zu schwächen. Selbst wenn das KlaF im Einsatz wäre, könnte dieses im Falle der Alarmierung von Sonderfahrzeugen einen nicht-zeitkritischen Einsatz abbrechen, zur Feuerwache fahren und dort das erforderliche Sonderfahrzeug holen, währenddessen der Löschzug mit zwei gleichwertigen Löschgruppenfahrzeugen bereits ausgerückt ist.

5.3. Funktionenübersicht

Einsatzleitwagen: OvD + Führungsassistent + Zugführer	= 3 Funktionen
1. Löschgruppenfahrzeug: Staffelführer + 5 Feuerwehrmänner (FM)	= 6 Funktionen
Drehleiter: Fahrzeugführer + Maschinist	= 2 Funktionen
2. Löschgruppenfahrzeug: Staffelführer + 5 FM	= 6 Funktionen
KlaF (zugleich Sonderfahrzeuge): Maschinist + KlaF-Funktionstelle	= 2 Funktionen
+ (Wachzentrale)	= 1 Funktion)

5.4. Erforderliche Ausbildung

Wie bereits unter 2.4. beschrieben richtet sich die erforderliche Ausbildung nach der FachV-Fw. Hierbei gibt es nichts zu ändern.

Bei Stellen-Neubesetzungen der Zugführer muss sich im Gegensatz zur Vergangenheit aber etwas ändern.

Um einen Standard sicher zu stellen und nicht Gefahr zu laufen bei einem etwaigen Schadensfall rechtlich belangt werden zu können, müssen alle zukünftigen Zugführer bei der Berufsfeuerwehr das Zugführermodul erfolgreich durchlaufen. Gleichbedeutend erhalten damit alle Zugführer die Qualifikation für die modulare Ausbildung der 3.QE.

6. Soll-Situation außerhalb des Einsatzdienstes

6.1. Einführen eines verantwortlichen Wachabteilungsführers (Zugführer)

Wie ausgeführt wird der tägliche Dienstbetrieb einer jeden Wachabteilung von zwei gleichberechtigten Zugführern geführt. Dies ist oft nicht einfach, da nicht immer Einigkeit über grundlegende Sachen besteht. Wünschenswert wäre, wenn ein Zugführer „den Hut auf hätte“. Dieser verantwortliche Zugführer sollte wie bisher einen 1. und einen 2. Stellvertreter haben. Nachdem alle drei Zugführer das Zugführermodul erfolgreich durchlaufen müssen und in der Verantwortung eine Hierarchie gegeben sein muss, müssten die Eingruppierungen der drei Zugführer folgendermaßen aussehen:

1. Zugführer und zugleich Wachabteilungsführer: BesGr. A11
2. Zugführer und damit 1. Stellvertreter: BesGr. A10
3. Zugführer und damit 2. Stellvertreter: BesGr. A9Z

Nachdem derzeit zwei Zugführerstellen als 3. Zugführer unbesetzt sind, könnte man diese über das Auswahlverfahren nach FachV-Fw nachbesetzen. Diese 3. Zugführer könnten dann auf die eigentliche Arbeit als 1. und 2. Zugführer vorbereitet werden. Wenn die derzeitigen „alten“ Zugführer in Pension gehen, könnten diese dann in Verantwortung eines 2. oder 1. Zugführers kommen.

6.2. Erforderliche Stellenhebungen für die neue Zugführerstruktur

Zur Umsetzung vorgenannten Planes müssen drei Stellen von BesGr. A10 nach BesGr. A11 und drei Stellen von BesGr. A9Z nach A10 sowie eine Stelle von BesGr. A9 nach BesGr. A9Z gehoben werden.

6.3. Neu-Schaffung einer Planstelle Sachgebietsleiter Verwaltung

Wie bereits beschrieben, haben die Zugführer über den Einsatzdienst hinaus im täglichen Wachbetrieb Sonderaufgaben. So ist u.a. ein Zugführer der Wachabteilung I gleichzeitig der Sachgebietsleiter der Verwaltung. In dieser Funktion liegt u.a. auch die Verantwortlichkeit für das HH-Wesen der Feuerwehr (Amtsbudget 37000). Dem Sachgebietsleiter unterstellt sind mehrere, ebenfalls im Schichtdienst tätige Feuerwehrbeamte. Diese sind der gleichen Wachschiecht des Sachgebietsleiters zugeordnet, da eine Verteilung auf andere Wachschiechten auf Grund der Schnittstellenproblematik im Schichtdienst keinen Sinn machen würde. Eine Zuarbeit von „Untergebenen“ an einen Vorgesetzten muss problemlos möglich sein.

Dies hat aber für den Amtsleiter oder auch den anderen Sachgebietsleitern den Nachteil, dass der Sachgebietsleiter Verwaltung durchschnittlich nur an 94 Schichttagen (ohne Berücksichtigung von Krankheit und Lehrgängen) im Dienst und damit für Belange des HH-Wesens ansprechbar ist. Diese 94 Tage der Anwesenheit beinhalten zudem noch

Wochenend- und Feiertage, so dass letztendlich die Anzahl der möglichen „Zusammenarbeitstage“ weiter eingeschränkt ist. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit der Kämmerei – der Sachgebietsleiter ist nicht jeden Tag „ansprechbar“, da schlichtweg nicht im Dienst. In der Vergangenheit vergingen in einigen Fällen oft Wochen bis eine Klärung herbeigeführt werden konnte.

Der Sachgebietsleiter hat ausschließlich eine handwerkliche und feuerwehrtechnische und keine verwaltungstechnische Ausbildung, gleichwohl dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten gute Arbeit leistet. Einzig die Koordinatorin Katastrophenschutz hat innerhalb des Amtes eine verwaltungstechnische Ausbildung. Auf Grund deren Aufgabenspektrums hat diese aber keine Ressourcen, zusätzliche Aufgaben bei der Feuerwehr zu übernehmen.

Ist der Sachgebietsleiter in der Funktion des Zugführers – dies ist immerhin in etwa ein Drittel bis der Hälfte der Schichttage der Fall – hat der Sachgebietsleiter den täglichen Dienstbetrieb zu leiten. Für eine Arbeit im Sachgebiet verbleibt dann noch weniger Zeit.

Da bei der Feuerwehr finanziell doch einige Summen bewegt werden, ist der beschriebene Umstand mehr als hinderlich und nicht mehr hinnehmbar. Eine kontinuierliche Arbeit innerhalb der Feuerwehr muss gewährleistet sein, unabhängig der diensthabenden Wachschicht.

Von daher ist es erforderlich eine Planstelle einer/eines Verwaltungsbeamten/Verwaltungsangestellten (geschlechterneutral) als Sachgebietsleiter(in) der Verwaltung neu zu schaffen. Auf Grund der Größe des Verantwortungsbereiches muss diese Stelle in der 3.QE angesiedelt sein. Eine genaue Stellenbewertung müsste über eine Stellenbeschreibung und anschließendem Stellenbewertungsverfahren erfolgen.

7. Einstellungen in Folge natürlicher Fluktuation

Nachfolgende Liste beinhaltet eine Reihung der Kollegen, zu welchem Zeitpunkt diese frühestens in Pension gehen können. Ausgangspunkt ist bei allen Beamten ein Antragsruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Die zukünftige Planung sollte auch auf diesen Zeitpunkt ausgerichtet sein. Bleibt ein Beamter länger im Dienst, hätte man zwischen dem Zeitpunkt der aufgelisteten Planung und dem tatsächlichen Ruhestand „Überhang-Personal“, was aber vom Grundsatz für den Einsatz nicht schädlich wäre – man könnte in diesen Zeiten beispielsweise Überstunden abbauen oder notwendige Fortbildungen durchführen.

Die gelb markierten Personen sind in der 3. oder 4.QE. Eine Nachbesetzung der Stellen dauert mehr als zwei Jahre (Ausschreibung + Stellenbesetzungsverfahren + 2 Jahre Ausbildung).

Um nicht in einem Jahr mehrmals einstellen zu müssen, sollten die Einstellungen für das entsprechende Jahr mit dem erforderlichen Vorlauf so erfolgen, dass zum Zeitpunkt des zuerst gehenden Feuerwehrbeamten die ausgebildeten Feuerwehrbeamten im Dienst sind – so wird eine Unterdeckung vermieden, zudem erfahrungsgemäß die Feuerwehrbeamten zum Diensthin ihren Resturlaub und Überstunden nehmen.

Name	Vorname	Funktion/ Dienst- grad	Geb.- Datum	Pensio- nierung nach Antrags- ruhestand	Einstellung theoretisch - bei einer Ausbildungs- dauer von einem Jahr	
		A9Z	02.03.1958	31.03.2018	01.03.2017	2017
		OvD	22.04.1960	30.04.2020	01.04.2018	2018
		Zugführer	23.02.1961	28.02.2021	01.02.2020	2020
		Zugführer	03.09.1961	30.09.2021	01.09.2020	
		Zugführer	18.01.1962	31.01.2022	01.01.2021	2021
		A9Z	09.05.1962	31.05.2022	01.05.2021	
		A8	13.06.1962	30.06.2022	01.06.2021	
		A8	18.09.1962	30.09.2022	01.09.2021	
		A9	07.10.1962	31.10.2022	01.10.2021	2022
		A8	05.01.1963	31.01.2023	01.01.2022	
		Zugführer	24.07.1963	31.07.2023	01.07.2022	2023
		A8	18.06.1964	30.06.2024	01.06.2023	
		A9	09.08.1964	31.08.2024	01.08.2023	
		A9Z	16.08.1964	31.08.2024	01.08.2023	2024
		Zugführer	22.11.1964	30.11.2024	01.11.2023	
		A9	17.12.1964	31.12.2024	01.12.2023	2024
		A9	07.08.1965	31.08.2025	01.08.2024	
		A9	31.12.1965	31.12.2025	01.12.2024	
		OvD	02.04.1966	30.04.2026	01.04.2024	
		OvD	22.06.1966	30.06.2026	01.06.2024	

	A8	13.07.1966	31.07.2026	01.07.2025	2025
	A8	10.03.1967	31.03.2027	01.03.2026	2026
	A9	02.06.1967	30.06.2027	01.06.2026	
	A8	15.11.1967	30.11.2027	01.11.2026	2027
	A8	09.01.1968	31.01.2028	01.01.2027	
	A8	30.01.1968	31.01.2028	01.01.2027	
	OvD	25.08.1968	31.08.2028	01.08.2026	2026
	A9	01.12.1968	31.12.2028	01.12.2027	2027
	A8	16.01.1969	31.01.2029	01.01.2028	2028
	OvD	03.03.1969	31.03.2029	01.03.2027	2027
	A8	09.03.1969	31.03.2029	01.03.2028	2028
	A9	25.03.1969	31.03.2029	01.03.2028	
	A8	12.04.1969	30.04.2029	01.04.2028	
	A9	28.05.1969	31.05.2029	01.05.2028	
	A9	12.06.1969	30.06.2029	01.06.2028	
	A8	25.06.1969	30.06.2029	01.06.2028	
	A8	30.07.1969	31.07.2029	01.07.2028	
	A8	13.08.1969	31.08.2029	01.08.2028	
	A8	07.09.1969	30.09.2029	01.09.2028	
	A9	12.09.1969	30.09.2029	01.09.2028	
	A8	02.10.1969	31.10.2029	01.10.2028	
	A8	16.11.1969	30.11.2029	01.11.2028	
	A9	12.11.1970	30.11.2030	01.11.2029	
	A8	21.11.1970	30.11.2030	01.11.2029	2030
	A9	09.11.1971	30.11.2031	01.11.2030	
	A8	10.11.1971	30.11.2031	01.11.2030	2031
	A9	17.11.1971	30.11.2031	01.11.2030	
	A8	30.03.1972	31.03.2032	01.03.2031	
	A9	01.06.1972	30.06.2032	01.06.2031	
	A8	16.10.1972	31.10.2032	01.10.2031	2032
	A8	09.11.1972	30.11.2032	01.11.2031	
	A8	14.02.1973	28.02.2033	01.02.2032	
	A8	28.07.1973	31.07.2033	01.07.2032	2033
	A8	13.08.1973	31.08.2033	01.08.2032	
	A9	11.01.1974	31.01.2034	01.01.2033	2034
	A8	22.04.1975	30.04.2035	01.04.2034	2035
	A8	04.07.1975	31.07.2035	01.07.2034	
	A8	13.02.1976	29.02.2036	01.02.2035	2036
	A8	04.11.1976	30.11.2036	01.11.2035	
	A8	26.01.1977	31.01.2037	01.01.2036	2037
	A8	18.06.1977	30.06.2037	01.06.2036	
	A8	02.05.1978	31.05.2038	01.05.2037	2038
	A8	05.06.1978	30.06.2038	01.06.2037	
	A9	23.10.1978	31.10.2038	01.10.2037	2039
	A8	03.03.1979	31.03.2039	01.03.2038	

	A8	04.03.1979	31.03.2039	01.03.2038	
	A8	11.05.1979	31.05.2039	01.05.2038	
	A9	31.03.1981	31.03.2041	01.03.2040	2040
	OvD	07.06.1981	30.06.2041	01.06.2039	2039
	A9	15.09.1981	30.09.2041	01.09.2040	2040
	A8	21.09.1982	30.09.2042	01.09.2041	2041
	A8	04.11.1982	30.11.2042	01.11.2041	
	A8	15.03.1983	31.03.2043	01.03.2042	2042
	A8	07.02.1984	29.02.2044	01.02.2043	2043
	A8	16.02.1984	29.02.2044	01.02.2043	
	A8	04.03.1984	31.03.2044	01.03.2043	
	A8	27.03.1984	31.03.2044	01.03.2043	
	A8	13.06.1986	30.06.2046	01.06.2045	2045
	A8	23.05.1987	31.05.2047	01.05.2046	2046
	A8	11.11.1988	30.11.2048	01.11.2047	2047
	A8	28.04.1990	30.04.2050	01.04.2049	2049
	A8	06.12.1990	31.12.2050	01.12.2049	
	A8	11.11.1993	30.11.2053	01.11.2052	2052

8. Kurz-Zusammenfassung der Maßnahmen

Schaffung einer Funktionsstelle Staffelführer 1. Löschgruppenfahrzeug
 Ausgehend von einem Personalfaktor 5: Schaffung 5 Planstellen BesGr. A9

Schaffung einer Funktionsstelle KlaF-Besatzung
 Ausgehend von einem Personalfaktor 5: Schaffung 5 Planstellen BesGr. A7/A8

Schaffung einer Planstelle im Tagesdienst „Sachgebietsleiter(in) Verwaltung“ 3.QE

3 Stellenhebungen von BesGr. A10 auf BesGr. A11

3 Stellenhebungen von BesGr. A9Z auf BesGr. A10

1 Stellenhebung von BesGr. A9 auf BesGr. A9Z

Mit den genannten Maßnahmen würde moderat auf die Zunahme der Bevölkerung, einhergehend mit einer Gefahrezunahme, reagiert werden.

Eine komplette oder auch nur teilweise Umsetzung kann nicht von jetzt auf gleich erfolgen. Nach Genehmigung durch die Stadt müssen über den AGBF-Prüfungsausschuss erst Lehrgangplätze gebucht werden. Hierzu bedarf es in der Regel etwa ein Jahr an Vorlaufzeit, sofern überhaupt Lehrgangplätze verfügbar sind.

Es ist beabsichtigt nach Fertigstellung der Feuerwache das erforderliche Personal wieder selbst über das Abhalten von Grundausbildungslehrgängen zu qualifizieren.